

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde werden hiermit eingeladen zur

Ordentlichen Rechnungs-Gemeindeversammlung der Gemeinde Thalheim an der Thur

auf

Donnerstag, 6. Juni 2013, 20.15 Uhr in der Aula beim Schulhaus Thalheim

Vor der Gemeindeversammlung (20.15 Uhr) erhalten Sie Informationen vom Gemeinderat und der Primarschulpflege über aktuelle Themen aus der Gemeinde.

TRAKTANDEN+ANTRÄGE

Politische Gemeinde

1. Wahl von Stimmezählern
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2012 für das Politische Gut

Antrag:

1. Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2012 geprüft. Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 4'387'624.19 Aufwand und CHF 4'765'977.09 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von CHF 378'352.90 ab. Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 127'193.35 und Einnahmen von CHF 348'027.00 einen Einnahmenüberschuss von CHF 220'833.65. Beim Finanzvermögen resultiert aus den Ausgaben von CHF 0.00 und den Einnahmen von CHF 0.00 keine Nettoveränderung. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von CHF 7'771'292.27 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 378'352.90 erhöht sich das Eigenkapital von CHF 5'812'740.56 auf CHF 6'191'093.46. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2012 zu genehmigen.

3. Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung

Antrag

1. Die vorliegende neue Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Thalheim an der Thur wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.
3. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung vom 18. September 1970 über die Abwasseranlagen und die Verordnung vom 18. September 1970 über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen aufgehoben.

Die Akten und Weisungen können ab Donnerstag, 23. Mai 2013 während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Ab dem gleichen Zeitpunkt ist die Weisung für die Gemeindeversammlung auf dem Internet unter www.thalheim.ch abrufbar. Personen die eine Zustellung der Weisung wünschen, können diese bei der Gemeindeverwaltung, Tel. 052 320 82 82, bestellen.

Thalheim, 2. Mai 2013

DIE GEMEINDEBEHÖRDEN

§ 51 Anfragerecht

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten. Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit. Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Genehmigung der Jahresrechnung 2012 des Politischen Gutes

Die Jahresrechnung 2012 schliesst gegenüber dem Voranschlag um rund CHF 449'000 besser ab. Dies trotz höherer Ausgaben von rund CHF 87'000 im Schulwesen. Ausschlaggebend für das positive Ergebnis sind die höheren Steuereinnahmen von rund CHF 165'000 inkl. Grundsteuern, der verminderte Abschreibungsbedarf, sowie der Ertragsüberschuss des Alters- und Pflegeheim Stammertal von rund CHF 137'000. Gleichzeitig fielen die Aufwendungen im Gesundheitswesen und der Sozialen Wohlfahrt um rund CHF 92'000 tiefer aus.

Laufende Rechnung

Bei einem Aufwand von CHF 4'387'624.19 und einem Ertrag von CHF 4'765'977.09 schliesst die Jahresrechnung 2012 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 378'352.90 ab. Der Voranschlag 2012 rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 71'000.00.

Folgende Abweichungen gegenüber dem Voranschlag haben in der Rechnung zum positiven Abschluss beigetragen:

- tiefere Ausgaben für das Gesundheitswesen ca.	CHF	24'000
- tiefere Ausgaben im Rechtsschutz und der Sicherheit ca.	CHF	59'000
- weniger Aufwendungen für die Soziale Wohlfahrt ca.	CHF	66'000
- tiefere Ausgaben im Land- und Forstwirtschaftlichen Bereich ca.	CHF	62'000
- Ertragsüberschuss für das Alters- und Pflegeheim Stammertal	CHF	137'000
- höhere Einnahmen für das Steuerjahr 2012	CHF	110'000
- höhere Einnahmen für die Grundstückgewinnsteuern	CHF	55'000
- Tiefere Abschreibungen von ca.	CHF	63'000
- Höhere Ausgaben im Schulwesen	CHF	87'000

Investitionsrechnung

Im Voranschlag 2012 wurde mit Nettoinvestitionsausgaben im Verwaltungsvermögen von CHF 129'000.00 gerechnet. Die Rechnung 2012 weist einen Einnahmenüberschuss von CHF 220'833.65 aus. Die Abweichungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- tieferer Investitionsbeitrag ans Alters- und Pflegeheim Stammetal	CHF	29'000
- Bestuhlung der Turnhalle wurde nicht ausgeführt	CHF	25'000
- tieferer Investitionsbeitrag für die GWV Thurtal-Feldi	CHF	2'000
- höhere Einnahmen aus Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren	CHF	245'000
= keine Kosten für die BZO (Hauptkosten im 2013 vorgesehen)	CHF	25'000
- die Drainagespülpumpe wurde nicht angeschafft	CHF	15'000
- Einlageentsteuerung auf Tiefbauten (Rückerstattung)	CHF	10'000

Eigenwirtschaftliche Betriebe

Bei der Wasserversorgung wurde auch im Rechnungsjahr 2012 ein Ertragsüberschuss erwirtschaftet. Dieser fiel um rund CHF 75'000 höher aus als noch im 2011 und betrug CHF 78'085.95. Im Abwasserbereich resultierte dieses Jahr einen Gewinn von CHF 21'681.74. Dieser resultiert aus den viel höheren Einnahmen der Kanalisationsanschlussgebühren und den tieferen Abschreibungen. Nachdem wir in den letzten Jahren sämtliche Investitionen abgeschrieben haben und keine neue Investitionen getätigt wurden, konnten wir auch in diesem Jahr im Abfallbereich einen Gewinn von rund CHF 13'000 verbuchen.

Per Ende 2012 weist die Spezialfinanzierung (Eigenkapital) der Abfallrechnung ein Vermögen über CHF 88'487.60 gegenüber der Gemeinde aus. Auch die Wasserversorgung weist ein Guthaben gegenüber der Gemeinde von CHF 333'088.77 aus. Im Bereich Abwasser/Kläranlage konnte der Ertragsüberschuss von rund CHF 21'000 in die Spezialfinanzierung eingelegt werden. Die Schuld gegenüber der Gemeinde ist somit auf CHF 55'715.16 gesunken. Der Entscheid des Gemeinderates vom 29. März 2011, die Grundgebühr im Abwasserbereich von CHF 80.00 auf CHF 100.00 pro angeschlossenem Gebäude zu erhöhen, hat bereits seine Wirkung gezeigt. Zudem wird in naher Zukunft die Gebührenverordnung im Abwasserbereich überarbeitet. Dabei ist auch mit höheren Gebühreneinnahmen zu rechnen.

Eigenkapital/Nettovermögen

Der Ertragsüberschuss von CHF 378'352.90 führt zu einer Erhöhung des Eigenkapitals von CHF 5'812'740.56 auf CHF 6'191'093.46. Die Gemeinde Thalheim weist Ende 2012 ein Nettovermögen von CHF 4'644'093.46 aus.

Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Weisung

Die heutige Verordnung über die Abwasseranlagen sowie die Verordnung über die Beiträge und Gebühren für die Abwasseranlagen datiert von 1970 entspricht in verschiedenen Bereichen nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Städte und Gemeinden im Kanton Zürich sind verpflichtet, die Abwasserentsorgung zu regeln. Hierfür erlassen die Kommunen eine Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur SEVO (§ 18 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz EG GSchG). Das AWEL stellt den Gemeinden Vorlagen für eine zeitgemässe SEVO zur Verfügung. Die SEVO besteht aus zwei Teilen. Einerseits aus einem normativen Teil, der SEVO, und zum anderen aus einem operativen Teil, den Ausführungsbestimmungen zur SEVO. Die SEVO regelt die Abwasserentsorgung und die dazu erforderliche Finanzierung auf dem ganzen Gemeindegebiet. Sie legt Rechte und Pflichten der Gemeinden, der Bevölkerung sowie die Zuständigkeiten fest. Die SEVO wird von der Gemeindeversammlung erlassen. In den Ausführungsbestimmungen zur SEVO werden die Aufgaben und Arbeiten der Gemeinde sowie der Privaten festgelegt. Die Ausführungsbestimmungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates. Damit ist es möglich, bei Änderungen der Aufgaben die Ausführungsbestimmungen schneller und einfacher anzupassen. Beide Teile der SEVO werden vom AWEL genehmigt. Auf die bisherige Aufteilung der Reglemente in eine SEVO und eine Gebührenverordnung wurde aus den obgenannten Gründen verzichtet, d.h. die Gebührenverordnung ist in die neue SEVO integriert. In der SEVO wird definiert, welche Behörde die Kompetenz zur Festlegung der Abwassertarife erhält.

Die vorliegende SEVO sowie die Ausführungsbestimmungen zur SEVO wurden vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vorgeprüft. Mit Schreiben vom 5. November 2012 hat die Abteilung Gewässerschutz zur SEVO der Gemeinde Thalheim an der Thur Stellung genommen. Die untergeordneten vorgeschlagenen Änderungen wurden in die vorliegende Fassung noch integriert.

Wie bereits erwähnt wird in der SEVO nebst den Rechten und Pflichten der Privaten und der Gemeinde auch die Finanzierung der Siedlungsentwässerung geregelt. Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen. Die Gemeinde erhebt:

- a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

Mehrwertsbeiträge:

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)

Anschlussgebühren:

Hier erfolgen keine wesentlichen Änderungen zu der bisherigen Verordnung. Die Anschlussgebühren werden weiterhin vom Gebäudewert erhoben. Jedoch müssen neu auch Gebäude, die an eine Meteorwasserleitung (Sauberwasser) anschliessen, auch eine reduzierte Anschlussgebühr entrichten.

Benutzungsgebühren:

Von den jährlich anfallenden Kosten für die Siedlungsentwässerungsanlagen sind ca. 40% der Kosten über die Grundgebühren zu finanzieren. 60% sind über den Mengenpreis zu finanzieren. Im Moment weist der Bereich Entwässerung jährliche Gesamtkosten von ca. CHF 160'000 aus. Entsprechend müssten ca. CHF 64'000 über die Grundgebühren finanziert werden. Im Moment werden jedoch nur CHF 20'000 über die Grundgebühren erhoben. Es ist deshalb unerlässlich, die Grundgebühren zu erhöhen, vor allem auch, weil der Bereich „Kanalisation“ im Moment stark defizitär ist. Das Berechnungsmodell des Gemeinderates sieht im Moment keine Veränderung beim Mengenpreis vor. Dieser soll bei CHF 2.50 pro m³ verbleiben.

Grundgebühr:

Die Grundgebühr in den Wohnzonen soll weiterhin pro Gebäude erhoben werden. Neu erfolgt ein Zuschlag pro Wohnung. Die Grundgebühr in den verschiedenen Bauzonen wird unterschiedlich hoch gewichtet, da z.B. in der Kernzone wesentlich dichter gebaut werden kann, als in einer Wohnzone. Der Zuschlag pro Wohnung/Wohneinheiten wird in allen Zonen gleich hoch sein. Im Moment sieht die Berechnung vor, dass in der Kernzone CHF 100, in der Wohnzone 2 CHF 70 und in der Wohnzone 1 CHF 50 als Grundgebühr erhoben werden soll. Der Zuschlag pro Wohnung/Wohneinheit wird voraussichtlich CHF 10 betragen.

In der Zone für öffentliche Bauten und in der Gewerbezone wird die Grundgebühr pro m² überbauter und befestigter Fläche erhoben werden. Ebenso wird für die Strassen pro m² befestigter Fläche die Gebühr erhoben. Hier wird voraussichtlich ein Betrag von CHF 0.25 pro m² in Rechnung gestellt werden.

Weiter hat der Gemeinderat Reduktionen der Grundgebühr bei Rückhaltmassnahmen sowie bei Versickerungsmassnahmen von Sauberwasser vorgesehen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung eine schlanke und zeitgemässe neue Verordnung der Gemeindeversammlung vorzulegen. Er empfiehlt den Stimmberechtigten die Verordnung zu genehmigen.
